

Info-Blatt

Weidevorgaben für bio-zertifizierte Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde ...)

Die Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgaben für Pflanzenfresser, die bis zum 31.12.2021 gemäß national erlassener Vorgaben angewendet werden konnten (das Weiden von 50 % der RGVE bzw. 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche), sind seit 01.01.2022 nicht mehr gültig.

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 unter der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 folgt dem Prinzip, wonach die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Der Freigelände- und Weidezugang ab 2022 ist im Runderlass des zuständigen Ministeriums (BMSGPK) vom 17.03.2021 geregelt und umfasst folgendes:

1. Weidevorgabe:

Pflanzenfressern ist Weidegang zu gewähren, wann immer die Witterungsbedingungen, der Zustand des Bodens und die jahreszeitlichen Bedingungen dies erlauben.

Daher wird das Kalenderjahr nun auch in eine **Weidezeit** (April bis Oktober) und in **Wintermonate** (November bis März) eingeteilt.

Konkret heißt das, dass während der **Weidezeit allen Tieren täglicher Weidezugang** zu gewähren ist und in den Wintermonaten keine Weidevorgabe, aber auch kein Weideverbot besteht.

2. Zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Weidevorgabe:

2.1. Witterungs-, jahreszeitlich- und Bodenzustands- bedingte Umstände umfassen beispielsweise:

- extreme Trockenheit und Wassermangel, die/der bei Beweidung zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen würde
- lang andauernde Regenperiode und dadurch sehr aufgeweichte Weideflächen
- über die Wintermonate hinausgehende Schneelage
- Wintereinbruch in der Weidezeit (z. B. im Almgebiet)
- Sturm- und Unwetterereignisse

Andere Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelandes können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Einzeltierbezogene Ausnahmen bei kranken oder verletzten Tieren oder aus anderen veterinärmedizinischen Gründen:

- Veterinärmedizinische Gründe – Weide bei Jungtieren:
 - Eine Einschränkung ist besonders während der Mindesttränkezeit möglich (bei Rindern, Pferden: 90 Tage ab Geburt; bei Schafen und Ziegen: 45 Tage ab Geburt).
 - Werden die Jungtiere über diese Phase hinaus überwiegend mit Milch getränkt, muss dies nachvollziehbar begründet werden.
 - Nach der Milchtränkephase kann für weitere vier Wochen im Hinblick auf eine gezielte Umstellungsfütterung der Weidezugang eingeschränkt sein. In diesen Fällen ist eine einzeltierbezogene Weide-Dokumentation erforderlich.

Weidezugang bei Jungtieren (Kälber, Lämmer, Kitze)				
Zeitraum und notwendige Dokumentationspflichten				
Eingeschränkter Weidezugang, wenn veterinärmedizinisch begründbar			Weidezugang in Abhängigkeit vom Haltungssystem (A, B, C, D) gewohnte Weideaufzeichnungen	
Mindesttränkezeit > Kälber 90 Tage > Lämmer/Kitze 45 Tage	+	betriebsindividuell längere Tränkezeit		+
		nachvollziehbare Begründung gegenüber Kontrolle		
keine gesonderten Doku-Vorgaben				max. 4 Wochen Umstellungsfütterung
			Einzeltier-bezogene Dokumentation	

- Routinemaßnahmen – Beispiele für ein zeitweises Verbringen von Tieren in den Stall aus nachvollziehbar veterinärmedizinischen Gründen können zudem sein:
 - Verkaufsvorbereitung
 - Klauenpflege
 - Belegen
 - Trockenstellen
 - Abkalbung

Eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Zugang zur Weide für den Vorgang des Trockenstellens bedeutet nicht für den gesamten Zeitraum des Trockenstehens von 6 bis 8 Wochen.

2.3. Unionsrechtliche Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier – Quarantänebestimmungen aufgrund von Tierseuchen, o.ä.

3. Anforderung an Weide und Freigelände je nach Haltungssystem:

Gemäß EU-Bio-Verordnung 2018/848 müssen Haltungssysteme je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres, ein bestimmtes Ausmaß an Weidegang gewährleisten.

Der erforderliche Zugang zu Weide bzw. Freigelände ist aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung abhängig von der Haltungssystem, in welcher Pflanzenfresser gehalten werden. Daher wird unterschieden in:

- Haltungssystem A – Laufstallhaltung mit ständig zugänglichem und richtlinienkonformen Auslauf
- Haltungssystem B – Laufstallhaltung ohne (richtlinienkonformen) Auslauf
- Haltungssystem C – temporäre Anbindehaltung für Rinder älter als sechs Monate
- Haltungssystem D – ganzjährige Freilandhaltung

Zur Beurteilung des geforderten Zugangs zu Weide bzw. Freigelände muss jede Tierkategorie bzw. -gruppe eines Betriebes einer der in der folgenden Tabelle (Seite 3) angeführten Haltungssystemen (A, B, C oder D) zugeordnet werden:

Zugang zu Freigelände für Pflanzenfresser am Bio-Betrieb

Monat \ Haltungsform	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A: Laufstall mit Auslauf	Zugang zu Auslauf		Optimum an Weide + Zugang zu Auslauf, wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich								Zugang zu Auslauf	
B: Laufstall ohne Auslauf	Laufstallhaltung		Maximum an Weide								Laufstallhaltung	
C: temporäre Anbindehaltung	Zugang zu Freigelände mind. 2x/Woche		Maximum an Weide + Freigeländezugang mind. 2x/Woche, wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich								Zugang zu Freigelände mind. 2x/Woche	
D: ganzjährige Freilandhaltung	Haltung im Freien (Witterungsschutz)		Maximum an Weide								Haltung im Freien (Witterungsschutz)	

Haltungsform A:

Da die Tiere auch während der Weidezeit zusätzlich zur Weide Zugang zu Mindestaußenflächen haben, und zwar vor oder nach dem Weidegang sowie an jenen Tagen, an denen das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, ist bei dieser Haltungsform ein **Optimum** an Weide gefordert. Der Zugang zu Mindestaußenflächen muss uneingeschränkt gewährt werden, wann immer dies witterungsbedingt möglich ist.

Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten. Eine Ausnahme besteht für **über ein Jahr alte männliche Rinder** (Stiere, Ochsen), welche keinen Zugang zu Weideland haben müssen – der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Haltungsform B:

Da diese Haltungsform während der Wintermonate sowie temporär während der Weidezeit, immer wenn das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, davon befreit ist Freigelände zu gewähren, muss dies mit einem **Maximum** an Weide kompensiert werden, wenn das Weiden während der Weidezeit umstandsbedingt möglich ist.

Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Freigelände (Mindestaußenflächen) bereitgestellt wird, einzuhalten.

Haltungsform C:

Da den Rindern > 6 Monate in Anbindehaltung während der Wintermonate sowie temporär während der Weidezeit, immer wenn das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, nur eingeschränkt – mindestens zweimal in der Woche – Freigelände gewährt werden muss und die Stallung den Tieren keine Bewegungsfreiheit bietet, muss ein Maximum an Weide angeboten werden, wenn das Weiden während der Weidezeit möglich ist.

Die Vorgaben sind für jedes Rind, das in Anbindehaltung gehalten wird, einzuhalten.

Haltungsform D:

Gemäß EU-Bio-Verordnung sind in Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, Stallungen nicht vorgeschrieben. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben.

In diesem Zusammenhang wurden das „Optimum“ und „Maximum“ an Weide definiert:

- **Weideoptimum:**
 - Gilt für Tiere in der Haltungsform A.
 - Die Bewegungsweide ist ausreichend, wobei auf der Fläche eine überwiegend erkennbare Grasnarbe vorhanden sein muss.
 - Die Weide dient in erster Linie der Bewegung.
- **Weidemaximum:**
 - Gilt für Tiere in den Haltungsformen B, C und D
 - Die Weide dient neben der Bewegung auch der Futteraufnahme, wobei Bewegung und Futteraufnahme unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten maximiert werden müssen.
 - Auch Kaninchen und Geweihträgern muss ein Maximum an Weide gewährt werden. Alle Details und Anforderungen dazu können Sie in unseren INFO-Blättern „Haltung von Bio-Kaninchen“ und „Haltung von Bio-Geweihträgern“ nachlesen (siehe www.abg.at -> Dokumente).

4. Aufzeichnungen:

Während der festgelegten Weidezeit (April – Oktober) sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und tagesaktuell und lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben.

Es muss daraus ersichtlich sein, wann welche Tiere auf der Weide sind. Ob die Tage mit Weide (Positiv-Dokumentation) oder die Tage an denen Weide nicht möglich (Negativ-Dokumentation) aufgezeichnet werden, ist frei wählbar.

Umstandsbedingte oder lt. EU-Recht vorgeschriebene Einschränkungen der Einhaltung der Weidevorgabe sind zu begründen.

In jedem Fall müssen Tage ohne Weide begründet dokumentiert werden!

5. Weidegang bei Endmast von Rindern und Zuchstieren:

- **Endmast von Rindern:**
 - Die ehemalige Regelung, Mastrinder während der Endmast für einen begrenzten Zeitraum ausschließlich im Stall zu halten, kann bereits seit Geltungsbeginn der neuen Bio-Verordnung mit 01.01.2022 **nicht** mehr in Anspruch genommen werden.
 - Rindern, bei denen in diesem Zeitraum Weide vorgesehen ist (Kalbinnen, männliche Rinder über ein Jahr in Haltungsform B und C), ist mindestens eine Bewegungsweide zu ermöglichen.
- **Zuchstiere in Anbindehaltung oder im Laufstallbetrieb:**
 - Den Stieren muss kein Weidegang gewährt werden.
 - Bekommen diese Zuchstiere jedoch auch keinen Auslauf, verlieren sie den Biostatus und müssen entsprechend sanktioniert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.